

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MSA Schweiz GmbH

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der MSA Schweiz GmbH (nachfolgend „MSA“) und dem Kunden (nachfolgend „Besteller“). Die Leistungen der MSA erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen.

Änderungen dieser AGB und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

### 2. Offerte

Offerten der MSA sind, wenn nicht anders vermerkt, 30 Tage gültig.

Abweichungen der Ausführung von den Angaben in der Offerte (Abbildungen, Beschreibungen, technische Angaben etc.) bzw. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

### 3. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich netto.

Bei einem Bestellwert unter CHF 50.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 12.00 erhoben.

Kosten für Verpackung und Transport sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers. Der Versand erfolgt gemäss Angaben des Bestellers, bei fehlenden Angaben nach Wahl der MSA.

Die Transport- und Verpackungskosten betragen:

Per LKW oder Überbracht	nach Aufwand
Per Post	CHF 15.00
Express	Postzuschlag
Kurier	effektive Kosten

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der MSA sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung der Kaufpreises oder einer Teilzahlung in Verzug, so gelten, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, die Verzugsregeln nach Art. 102 ff. OR.

Hält der Besteller Zahlungsfristen nicht ein, so hat er vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 5% über dem am Sitz der MSA geltenden üblichen Bankdiskontsatz liegt.

Es ist dem Besteller nicht gestattet, Zahlungen wegen Beanstandungen oder Ansprüchen zu kürzen oder zurückzuhalten (Ausschluss der Verrechnung). Dies gilt auch, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich eine Nachbesserung als notwendig erweist.

### 5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller benötigten Angaben und Unterlagen.

Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von höherer Gewalt und Zufall. Sie ist suspendiert, solange vereinbarte Zahlungen vom Besteller nicht termingerecht geleistet werden.

In diesen Fällen und bei einer Unterlassung von Mitwirkungspflichten durch den Besteller besteht seitens des Bestellers kein Anspruch auf Schadenersatz, Vertragsrücktritt oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die MSA bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis sie die Zahlung vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt die MSA, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen. Der Besteller verpflichtet sich, allenfalls notwendige Mitwirkungshandlungen auf erstes Verlangen vorzunehmen.

### 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an der Lieferung gehen mit Abgabe zum Versand durch die MSA auf den Besteller über.

Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die die MSA nicht zu vertreten hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

### 8. Prüfungs- und Rügeobliegenheiten des Bestellers

Der Besteller hat die Lieferung sofort nach Eingang auf Transportschäden und andere äusserlich unmittelbar feststellbare Schäden zu prüfen. Im Falle eines Transportschadens hat der Besteller diesen dem letzten Frachtführer und der MSA unverzüglich zu melden und ein Schadenprotokoll aufzunehmen.

Der Besteller hat die Ware innert einer Frist von 5 Arbeitstagen nach der Lieferung auf das Vorhandensein von weiteren Mängeln zu überprüfen und der MSA allfällige Mängel an der Ware unverzüglich schriftlich zu rügen. Erfolgt innert der genannten Frist keine formgültige Rüge, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, es handle sich um versteckte Mängel, d.h. Mängel, die bei der Überprüfung nicht erkennbar waren.

## 9. Gewährleistung

Die MSA verpflichtet sich, alle Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafte Konstruktion oder mangelnder Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, nachzubessern oder zu ersetzen sowie fehlerhafte Montagearbeiten nachzubessern. Ersetzte Teile werden Eigentum der MSA.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz, Wandelung oder Minderung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei gelieferten Waren mit Abgang der Lieferung ab Werk, bei Arbeiten mit ihrer Beendigung, bei Anlagen vom Tag der Abnahme. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Hingegen erfährt die Gewährleistungsfrist für die Hauptlieferung bzw. den übrigen Teil der Lieferung keine Verlängerung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelnder Wartung, unsachgemässer oder gewaltsamer Behandlung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie infolge anderer Gründe, die die MSA nicht zu vertreten hat.

Die Gewährleistungsansprüche gehen unter, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der MSA Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und die MSA den Mangel beheben kann (Schadenminderungspflicht des Bestellers).

## 10. Haftung

Die Haftung der MSA für leichtes Verschulden wird wegbedungen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), wie namentlich Produktausfall, Nutzungsverluste, Datenverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Sach- und Personenschäden.

Jede Haftung für Schäden, die von befugten herbeigezogenen Hilfspersonen verursacht werden, wird ausgeschlossen.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rapperswil-Jona.

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar, insbesondere Art. 184 ff. OR, unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

## 12. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. August 2011 in Kraft.

Zukünftige Änderungen und Ergänzungen, insbesondere auch der Preislisten, bleiben vorbehalten.